

reist — die andere kämpft immer noch darum hierbleiben zu können.

Nach diesen Entscheidungen wurde von der Innenverwaltung die sogenannte Ehegattenkommission ins Leben gerufen, die in Härtefällen über das Aufenthaltsrecht entscheiden soll.

Es gab eine ganze Reihe von Veranstaltungen, auf denen das eigenständige Aufenthaltsrecht für nachgereiste Ehefrauen gefordert wurde. Die verschiedenen Vorstellungen der Parteien hierzu wurden diskutiert. In Frankfurt fand im März 1984 ein bundesweiter Kongreß über die Ausländerinnenprobleme statt.

Abschließend läßt sich sagen, daß sich die Situation der Frauen bisher nicht verbessert hat, daß immer nur Einzelfallentscheidungen getroffen werden und daß unsere Forderungen nach einer Absicherung des aufenthaltsrechtlichen Status der Frauen nicht erfüllt sind.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind unbefriedigend, die CDU will jetzt nach vier Jahren Aufenthalt den Frauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einräumen, die SPD nach zwei Jahren. Unsere Frage ist dann, ob sich die Frauen damit vier oder zwei Jahre mißhandeln lassen sollen.

Wir fordern daher weiterhin eine gesetzliche Regelung, die den Frauen, die als nachgereiste Familienangehörige gekommen sind, einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status garantiert, auch wenn sie sich von ihren Ehemännern trennen.

Bürgerschaft d. Freien u. Hansestadt Hamburg **Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

Lebenssituation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in Hamburg sowie Stand der hamburgischen Ausländerpolitik
Drucksache 11/2901 vom 3.9.1984

4.2.2.

In Hamburg werden allein wegen des Bezugs von Sozialhilfe keine Ausweisungen vorgenommen.

5.1.4.

Angesichts des besonderen Vertrauensschutzes, den vor dem Anwerbestopp gekommene ausländische Arbeitnehmer genießen, muß die Härteregelung gegenüber diesem Personenkreis großzügig ausgelegt werden. Sofern ein Ehepartner vor dem Anwerbestopp als ausländischer Arbeitnehmer eingereist ist, sollte bei rein ausländischen Ehen ein Ausländer bei dem Tode des Ehepartners die besondere Arbeitserlaubnis unter Härtegesichtspunkten erhalten. Sie sollte auch entsprechend angewendet werden für Ausländer, die nach einer Scheidung das Sorgerecht für die Kinder haben, die aus dieser oder einer vorherigen Ehe hervorgegangen sind. Dies gilt entsprechend für Ausländer/innen, die nach der Scheidung auf eigene Erwerbstätigkeit angewiesen sind, soweit sie nach dem Recht des Heimatstaates keinen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem früheren Ehegatten haben oder soweit der Unterhaltstitel nicht einbringlich ist.

5.2.

Der Senat wird bei der geplanten Novellierung des Ausländergesetzes dafür eintreten, daß für nachgezogene Ehegatten ein eigenständiger aufenthaltsrechtlicher Status verwirklicht wird.

Urteil

LAG Baden-Württemberg, G 14 MuSchG **Mutterschaftsgeld bei Aussperrung**

Auch bei einer rechtmäßigen Aussperrung bleibt der Frau der Anspruch auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 MuSchG gegenüber dem Arbeitgeber erhalten, da diese Zahlungspflicht nicht von einer etwaigen Suspendierungswirkung der Aussperrung erfaßt wird.

Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 7. Juni 1985 — 5 Sa 14/85 — nrk

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten über den Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 MuSchG während des Arbeitskampfes 1984 in der Metallindustrie in Baden-Württemberg, konkret während der Aussperrung durch die Beklagte in deren nicht bestreiktem Betrieb.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Arbeiterin gegen eine monatliche Bruttovergütung von ca. DM 1.900 beschäftigt. In der Zeit vom 15.04.1984 bis 11.07.1984 befand sie sich gem. §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG in den Schutzfristen vor und nach der Niederkunft und bezog während dieser Zeit das gesetzliche Mutterschaftsgeld. In diese Zeit fiel auch der Arbeitskampf in der Metallindustrie Baden-Württemberg zwischen der Industriegewerkschaft Metall auf der einen und den Mitgliedern des Verbandes der Metallindustrie auf der anderen Seite, zu welchen auch die Beklagte gehört. Die Beklagte sperrte entsprechend dem Aussperrungsbeschluß ihres Verbandes vom 15.05.1984 in der Zeit vom 22.05.1984 bis zum 02.07.1984 als Antwort auf den Streikbeginn am 14.05.1984 um 0.00 Uhr in der Metallindustrie ihre Arbeitnehmer aus und verweigert für diesen Zeitraum der Klägerin die Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG in insgesamt rechnerisch unstreitiger Höhe von DM 1.271,60 netto mit der Begründung, durch die Aussperrung seien die Arbeitsverhältnisse auch der unter das MuSchG fallenden Arbeitnehmer suspendiert worden. Danach ruhten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, auch die Lohnzahlungspflicht, der der Zuschußanspruch nach § 14 MuSchG zuzurechnen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und im wesentlichen zur Begründung ausgeführt: An der Zulässigkeit der Aussperrung im Betrieb der Beklagten ab 22.05.1984 sei nicht zu zweifeln; diese Aussperrung habe die Arbeitsverhältnisse der von der Aussperrung betroffenen Arbeitnehmer suspendiert, auch dasjenige der Klägerin. Etwas anderes folge weder aus § 9 MuSchG, noch aus dem dem MuSchG zugrundeliegenden Schutzgedanken, denn aus dem Gesetz ergebe sich nicht, daß eine schwangere Frau besser gestellt werden solle als wenn sie nicht schwanger wäre. Die suspendierende Wirkung der Aussperrung lasse die Hauptleistungspflicht entfallen, also die Lohnzahlungspflicht, und zu dieser Lohnzahlungspflicht gehöre auch die Zuschußpflicht nach § 14 MuSchG.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung, mit der sie geltend macht: Der sich aus § 14 MuSchG ergebende Zuschußanspruch sei durch die Aussperrung seitens der Beklagten nicht berührt, denn die Aussperrung sei rechtswidrig gewesen. Im übrigen verkenne das angefochtene Urteil, daß schwangere Frauen eines besonderen Schutzes bedürften, daß sie während der Schutzfristen finanziell aus übergeordneten Interessen abgesichert sein sollten, aber nicht nur sie, sondern auch das ungeborene Kind bzw. das Kind in den ersten beiden Lebensmonaten, das, wenn die Beklagte recht haben würde, von der Aussperrung wenigstens mittelbar ebenfalls betroffen sei.